

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 31. Oktober 1985

197. Stück

- 445. Kundmachung:** Widerruf einer Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister des Königreiches Belgien und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 10602 des ADR für die Beförderung von Propionsäure und Chlorpropionsäure der Klasse V, Ziffer 21 d (Klasse 8, Ziffer 21 d) in festverbundenen Tanks
- 446. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
- 447. Kundmachung:** Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen
- 448. Kundmachung:** Ratifikation des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern durch die Türkei

445. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 27. September 1985 betreffend den Widerruf einer Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister des Königreiches Belgien und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 10602 des ADR für die Beförderung von Propionsäure und Chlorpropionsäure der Klasse V, Ziffer 21 d (Klasse 8, Ziffer 21 d) in festverbundenen Tanks

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister des Königreiches Belgien und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 10602 des ADR für die Beförderung von Propionsäure und Chlorpropionsäure der Klasse V, Ziffer 21 d (Klasse 8, Ziffer 21 d) in festverbundenen Tanks *) wurde mit Note des Bundesministers für Verkehr vom 11. November 1982 widerrufen. Der Widerruf wurde mit Note des Verkehrsministers des Königreiches Belgien vom 25. Juli 1985 bestätigt. Die gegenständliche Vereinbarung tritt am 2. August 1985 außer Kraft.

Lacina

446. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 1985 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande haben

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 249/1977

Finnland am 27. Juni 1985 und die Türkei am 31. Juli 1985 das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 404/1985) ratifiziert.

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Artikel 11 Abs. 2 für Finnland am 26. August 1985 und für die Türkei am 29. September 1985 in Kraft getreten.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden haben diese Staaten erklärt, daß zur Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 erster Absatz des Übereinkommens folgende Behörden zuständig sind:

Finnland

Der öffentliche Notar der Städte Helsinki, Tampere, Turku, Lahti, Kuopio, Pori, Vaasa und Oulu;

(„The Notary Public of the cities of Helsinki, Tampere, Turku, Lahti, Kuopio, Pori, Vaasa and Oulu“).

Türkei

1. Für verwaltungsbehördliche Urkunden:

- a) in Provinzen:
der Gouverneur („Governor“), der Stellvertretende Gouverneur („Deputy-Governor“), der Direktor für Rechtsangelegenheiten („Director of Juridical Matters“);
- b) in Städten:
der Vize-Gouverneur („Vice-Governor“).

2. Für gerichtliche Urkunden:

die Präsidien der Gerichtlichen Kommissionen an den Orten, an denen ein Hoher Gerichtshof für Strafsachen besteht;

(„Presidencies of the Judicial Commissions where the high criminal courts exist“).

Steger

447. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 1985 betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. Nr. 413/1973, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 304/1979) hinterlegt:

| Staaten | Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde |
|-------------|---|
| Barbados | 18. Juni 1983 |
| Finnland | 21. Juli 1983 |
| Irland | 19. Juni 1979 |
| Panama | 2. Juni 1983 |
| Peru | 7. Mai 1985 |
| Philippinen | 25. Juni 1984 |

Finnland hat anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde nachstehende Vorbehalte erklärt:

„1. Hinsichtlich des Artikels 6 Absatz 2: Sendeunternehmen werden nur geschützt, wenn ihr Sitz in einem anderen vertragschließenden Staat liegt und ihre Sendungen von einem im Gebiet desselben vertragschließenden Staates gelegenen Sender ausgestrahlt werden.

2. Hinsichtlich des Artikels 16 Absatz 1 (a) (i): Die Bestimmungen des Artikels 12 werden auf Tonträger, die vor dem 1. September 1961 von einem Sendeunternehmen erworben wurden, nicht angewendet.

3. Hinsichtlich des Artikels 16 Absatz 1 (a) (ii): Die Bestimmungen des Artikels 12 werden nur für die Benützung zu Sendezwecken angewendet.

4. Hinsichtlich des Artikels 16 Absatz 1 (a) (iv): Was Tonträger anlangt, die zuerst in einem anderen vertragschließenden Staat festgelegt wurden, wird der in Artikel 12 vorgesehene Schutz auf jenes Ausmaß und die Dauer beschränkt, für die der letztgenannte Staat den zuerst in Finnland festgelegten Tonträgern Schutz gewährt.

5. Hinsichtlich des Artikels 16 Absatz 1 (b): Die Bestimmungen des Artikels 13 (d) werden nur auf

die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen in einem Kino oder ähnlichen Ort angewendet.

6. Hinsichtlich des Artikels 17: Finnland wendet für die Zwecke des Artikels 5 nur das Merkmal der Festlegung an und für die Zwecke des Artikels 16 Absatz 1 (a) (iv) das Merkmal der Festlegung anstelle des Merkmals der Staatsangehörigkeit.“

Irland hat anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde nachstehende Erklärungen abgegeben:

„(1) Hinsichtlich des Artikels 5 Absatz 1 und in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens: Irland wendet das Merkmal der Festlegung nicht an;

(2) Hinsichtlich des Artikels 6 Absatz 1 und in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens: Irland schützt Sendungen nur dann, wenn der Sitz des Sendeunternehmens in einem anderen vertragschließenden Staat liegt und die Sendung von einem im Gebiet desselben vertragschließenden Staates liegenden Sender ausgestrahlt wurde;

(3) Hinsichtlich des Artikels 12 und in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 (a) (ii): Irland schützt keine Sendungen, die öffentlich zu hören sind (a) in Räumlichkeiten, die zum Wohnen oder Schlafen benützt werden, als Teil der ausschließlich oder hauptsächlich für deren Bewohner bestimmten Annehmlichkeiten, außer es wird eine besondere Gebühr berechnet für den Zutritt zu dem Teil der Räumlichkeiten, in dem die Wiedergabe zu hören ist oder (b) als Teil der Aktivitäten oder zugunsten eines Klubs, eines Vereins oder einer anderen Vereinigung der oder die nicht zu Erwerbszwecken gegründet oder geführt wird und dessen oder deren Hauptziele wohltätiger Natur sind oder auf sonstige Weise der Förderung von Religion, Erziehung oder der sozialen Wohlfahrt dienen, außer es wird für den Zugang zu jenem Teil der Räumlichkeiten, in dem die Wiedergabe zu hören ist, eine Gebühr berechnet und deren Erlös nicht zur Gänze für die Zwecke der Vereinigung verwendet.“

Steger

448. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 1985 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern durch die Türkei

Nach Mitteilung des Schweizerischen Bundesrates hat die Türkei am 2. Februar 1984 ihre Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. Nr. 460/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 27/1984) hinterlegt. Das Übereinkommen ist gemäß seinem Artikel 19 für die Türkei am 3. März 1984 in Kraft getreten.

Steger